

A n t w o r t

der Landesregierung

zu Frage 4 der Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Tischner (CDU)
- Drucksache 8/84 -
gemäß § 91 Abs. 4 GO

Ansiedlung einer Batterie-Recycling-Anlage im Industriegebiet Gera-Cretzschwitz

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten** hat unter Bezugnahme auf die Beantwortung der oben genannten Mündlichen Anfrage in der 3. Plenarsitzung am 14. November 2024 und die Bitte des Abgeordneten Tischner namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags mit Schreiben vom 19. Dezember 2024 die nachstehenden Informationen und das in der Anlage ersichtliche Schreiben zur Verfügung gestellt.

Herr Staatssekretär Dr. Vogel a. D. hatte für die Landesregierung in der Plenarsitzung am 14. November 2024 bei der Beantwortung der Mündliche Anfrage des Abgeordneten Tischner (CDU) zugesagt, dass dem Landtag die Auswertung der Stellungnahme der Stadt Gera durch das Landesverwaltungsamt von unserem Haus zur Verfügung gestellt wird.

Diese Auswertung übermitteln wir Ihnen anbei und bitten um Weiterleitung an die Abgeordneten des Thüringer Landtags.

Kummer
Minister

Anlage

Hinweise der Landtagsverwaltung:

Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und im Internet unter der Adresse www.parldok.thueringer-landtag.de zur Verfügung. Der Fragesteller, die Fraktionen und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.

Die Anlage enthält personenbezogene Daten, die aufgrund der Verpflichtung des Thüringer Landtags nach § 2 Abs. 8 des Thüringer Datenschutzgesetzes nicht veröffentlicht werden dürfen. Die personenbezogenen Daten wurden daher geschwärzt.

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Thüringer Ministerium
für Inneres und Kommunales
Referat 35
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Ihr/e Ansprechpartner/in:
[REDACTED]

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57 332- [REDACTED]

Telefax +49 (361) 57 132- [REDACTED]

kommunalrecht@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

22. November 2024

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
5090-240-0016/296

Weimar

09. Dezember 2024

Mündliche Anfrage des Abgeordneten Tischner (DS 8/84); Ansiedlung einer Batterie-Recycling-Anlage im Industriegebiet Gera-Cretzschwitz

Wir kommen zurück auf unsere E-Mail vom 26.11.2024 und teilen nach Beteiligung des hier im Hause für Bauplanungsrechts zuständigen Referats 340 Folgendes mit:

Vorliegend geht es um die Klärung der Frage, ob bei der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens durch die Stadt eine vorherige Beteiligung der Ortsteilräte der Ortsteile Söllnitz-Cretzschwitz und Hermsdorf hätte stattfinden müssen. Die Stadt Gera hat dies in ihrer E-Mail vom 18.11.2024 verneint. Das TLUBN als Genehmigungsbehörde hat die Stadt Gera mit E-Mail vom 14.06.2024 um Erklärung zum gemeindlichen Einvernehmen gemäß § 36 BauGB aufgefordert. Diese Erklärung zum gemeindlichen Einvernehmen ist nach Auffassung des TLUBN bezüglich des Antrags auf Feststellung der vorzeitigen Planreife gemäß § 33 Abs. 1 BauGB im Hinblick auf den Fortschreibungsentwurf zum Bebauungsplan "Industriegebiet Cretzschwitz" erforderlich. In diesem Zusammenhang wird von der Stadt Gera die Auffassung vertreten, dass anlässlich der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens eine vorherige Beteiligung der Ortsteilräte nicht erforderlich gewesen sei, da die Ortsteilräte bereits im Aufstellungsverfahren zur Änderung des Bebauungsplans "Industriegebiet Cretzschwitz" beteiligt worden seien und die Änderung entsprechend bestätigt hätten (siehe hierzu den Beschluss des Stadtrats vom 17.06.2021 - Drucksachen-Nr. 128/2019 1. Ergänzung).

Die von der Stadt Gera vertretene Auffassung ist nicht zu beanstanden. Nach § 45 Abs. 5 Satz 4 ThürKO ist der Ortsteilrat in allen wichtigen, den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig vor der Entscheidung des zuständigen Organs der Gemeinde zu hören. Zu den wichtigen Angelegenheiten zählt der Gesetzgeber mit Blick auf § 45 Abs. 5 Satz 5 ThürKO insbesondere unter anderem Beratungen zu baurechtlichen Satzungen und Planungen.

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

[tlvwa.thueringen.de](http://tvlwa.thueringen.de)

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr

13:30-15:30 Uhr

Freitag:

08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

UST-ID: DE367506321

Leitweg-ID: 16900334-0001-29

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Ergänzend hat die Stadt Gera in § 17 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) und c) der Hauptsatzung geregelt, dass die Ortsteilräte bei der Vorbereitung der Entscheidung zu Bauleitplanungen (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) und zu Planfeststellungsverfahren sowie zu Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und nach dem Bergrecht zu beteiligen und zu hören sind.

Vorliegend geht es um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB. Hierbei handelt es sich nicht um eine von der Stadt zu treffenden Entscheidung zu einem Bauleitplan. Die Ortsteilräte der Ortsteile Söllnitz-Cretzschwitz und Hermsdorf wurden nach § 45 Abs. 5 Satz 4 und 5 ThürKO sowie nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) der Hauptsatzung vor einer Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Gera über die 1. Änderung des Bebauungsplans "Industriegebiet Cretzschwitz" entsprechend beteiligt und gehört. Beide Ortsteilräte haben im Ergebnis die 1. Änderung des Bebauungsplans bestätigt. Die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu baurechtlichen Satzungen und Planungen abzugeben, erfolgt im Rahmen des Planverfahrens. Davon zu unterscheiden ist die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB; diese betrifft nicht das Planverfahren, sondern das bauliche Zulässigkeitsrecht von Vorhaben.

Diese Einvernehmensentscheidung nach § 36 BauGB stellt eine gebundene Entscheidung dar. Das Einvernehmen der Gemeinde darf nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. In diesem Zusammenhang kann die Gemeinde hinsichtlich der in den oben genannten Vorschriften enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe bestehende Beurteilungsspielräume nutzen. Auch kann sie in den Fällen von nach §§ 31, 33 Abs. 2 und 34 Abs. 2, 3a BauGB bestehenden Ermessensentscheidungen die gegebenen Ermessensspielräume nutzen. Vorliegend handelt es sich um eine Einvernehmensentscheidung zu einem Vorhaben, das nach § 33 Abs. 1 BauGB zu prüfen ist. Im Rahmen dieser Einvernehmensentscheidung war zu beurteilen, ob die nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 BauGB bestehende Anforderung, wonach anzunehmen sein muss, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegensteht, erfüllt werden kann. Zur Beurteilung wird maßgeblich auf das vorliegende nach § 2 Abs. 3 BauGB zu ermittelnde und zu bewertende Abwägungsmaterial zurückgegriffen, das u.a. bei den Beteiligungen nach §§ 3 und 4 BauGB zusammengetragen wird. Die Stadt Gera hat in ihrer E-Mail vom 18.11.2024 festgestellt, dass sich aus den Stellungnahmen der beteiligten Ortsteilräte keine Bedenken ergeben. Diese Sachlage ist für die nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu treffende Annahme maßgeblich. Im Zusammenhang mit der gebundenen Einvernehmensentscheidung muss von einer eindeutigen Beurteilungsgrundlage auszugehen sein, sie darf nicht durch die Eröffnung einer erneuten Beteiligung der Ortsteilräte im Rahmen der Einvernehmensentscheidung verunklart werden. Die spezialgesetzlichen Regelungen der Mitwirkungsbefugnis der Gemeinde nach § 36 BauGB dürfen nicht mit den Verfahrensvorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 BauGB „vermengt“ werden (vgl. hierzu analog OVG Münster, Urteil vom 30.09.2014 – 8 A 460/13).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 17 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c) der Hauptsatzung, wonach die Ortsteilräte bei der Vorbereitung der Entscheidung zu Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beteiligen und zu hören sind. Zwar wurde das gemeindliche Einvernehmen anlässlich eines vom TLUBN geführten Verfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erteilt, jedoch trifft die Stadt Gera in diesem immissionschutzrechtlichen Verfahren selbst keine Entscheidung. Das gemeindliche Einvernehmen, bei dem es einzig und allein um das bauliche Zulässigkeitsrecht von Vorhaben geht, ist lediglich eines von mehreren Bestandteilen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Entscheidung in diesem Verfahren trifft allein das TLUBN.

Nach alledem liegen aus unserer Sicht keine Rechtsverstöße vor. Die Stadt Gera durfte ihr gemeindliches Einvernehmen ohne vorherige Beteiligung der Ortsteilräte der Ortsteile Söllnitz-Cretzschwitz und Hermsdorf erteilen; die Ortsteilräte wurden anlässlich der 1. Änderung des Bebauungsplans "Industriegebiet Cretzschwitz" durch den Stadtrat der Stadt Gera vorher beteiligt und gehört. Weitergehende Beteiligungsrechte bestehen nicht.

Im Auftrag


Referatsleiter
(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt und gezeichnet)